

Merkblätter und Gesetzesauszüge

Inhaltsverzeichnis

1. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen
2. Beförderung von Personen auf Anhängern
3. Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

1)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb
von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für
den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Rheinland-Pfalz

mit Überdrucken für die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte, Verbandsgemeinden und
verbandsfreien Gemeinden

Geschäftszeichen	Ansprechpartner(in)	Durchwahl	Datum
8706-7218	Wolfgang Pörsch	(0 61 31) 16-22 93	13. November 2001

**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und
Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**
Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Umzügen in Rheinland-
Pfalz

Mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wurde eine bundeseinheitliche Verfahrensweise für die Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO geschaffen.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Merkblattes liegen bisher noch keine praktischen Erfahrungen vor. Verschiedene zuständige Behörden haben schon damit begonnen, die Regelungen des Merkblattes mit den Veranstaltern und Teilnehmern von Umzügen zu diskutieren.

Aus diesem Grund möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Merkblatt eine Empfehlung darstellt.

Es obliegt der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob die Regelungen des Merkblattes von den Teilnehmern eines Umzuges beachtet werden müssen oder nicht. Dies gilt auch für die vorgesehene technische Abnahme und die damit zusammenhängende Beteiligung des amtlich anerkannten Sachverständigen. Ich rechne damit, dass vor dem Hintergrund der Vielzahl der Fastnachtsumzüge in Rheinland-Pfalz der Personalbestand der Technischen Überwachungsvereine nicht

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude

Busverbindungen von Mainz Hbf: Linie 6/6A Richtung Wiesbaden bis Haltestelle Bauhofstraße, Linie 9 Richtung WI-Schierstein oder Linie 68 Richtung Schiersteiner Brücke, jeweils bis Haltestelle Hindenburgplatz
Fußweg: Ca. 10 Minuten über Kaiserstraße; Hauptgebäude Ecke Kaiserstraße / Bauhofstraße, Eingang Stiftsstraße 9

Brauchtumsveranstaltungen_in_Rheinland_Pfalz (3).doc/k

ausreicht, um alle Umzugswagen, die oftmals recht kurzfristig vor Beginn des Umzuges fertig werden, zu überprüfen.

Damit die organisierten Fastnachtsumzüge wie vorgesehen ablaufen können, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn die anerkannten Überwachungsorganisationen (Dekra, GTÜ usw.) die technischen Überprüfungen mit unterstützen.

Damit der gesamte technische Prüfungsaufwand (Fahrzeug und Aufbauten) möglichst klein gehalten wird, sollten die Organisatoren der Umzüge darauf achten, dass möglichst nur Fahrzeuge, die über eine Betriebserlaubnis verfügen, an den Umzügen teilnehmen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, wonach Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der StVZO ausgenommen sind, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Dies gilt allerdings nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, erteile ich hiermit allgemein eine Ausnahme von den Vorschriften des § 28 StVZO über Kurzzeitkennzeichen, dass diese Vorschriften auch auf die Teilnahme von Fahrzeugen an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (so auch Fastnachtsumzüge) angewendet werden dürfen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt unter nachstehenden Voraussetzungen

- dass in dem Nachweis nach § 28 Abs. 6 StVZO bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist und
- dass das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Gegebenenfalls Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO,

Im Hinblick auf die Stabilität der Fahrzeuge sind Hinweise auf Maße, Gewicht und Geschwindigkeit wichtige Faktoren für die Errichtung der Aufbauten.

Der Versicherungsnachweis ist im Original oder bei einer Sammelversicherung des Veranstalters in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt auch für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung.

Nicht zugelassene Anhänger (mit oder ohne Betriebserlaubnis), die nur innerhalb des Veranstaltungsortes zur An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung mitgeführt werden, sind gem. § 70 StVZO von der Zulassungspflicht gem. § 18 StVZO ausgenommen, wenn für sie die entsprechenden Nachweise hinsichtlich Versicherung und Verkehrssicherheit (wie bei den Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen) erbracht werden.

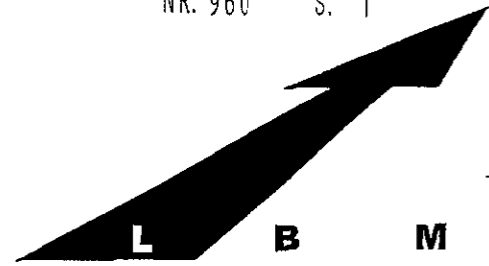
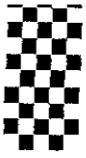
Diese Ausnahmegenehmigungen haben zur Folge, dass die Teilnahme von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Im Auftrag

Wolfgang Pörsch

2)

Beförderung von Personen auf Anhängern



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

Gesehen
u. weitergeleitet

Nach Verteiler

Wittlich, den ~~10.~~ 5. 10
Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich
Im Auftrag

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/20-333-03

Ihr Ansprechpartner:
Helmut Komes
E-Mail:
Helmut.Komes
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1478
Fax:
(0261) 29 141-1192

Datum:
05. Mai 2010

Beförderung von Personen auf Anhängern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 StVO ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten.

Zur Information weisen wir auf die folgende, seit langem bestehende unveränderte Rechtslage hin:

In der Thematik gibt es wesentliche Unterscheidungskriterien zwischen verschiedenen Beförderungsarten, die zuvor einer näheren Erläuterung und Darstellung bedürfen.

Im Wesentlichen werden Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung im gewerblichen Sinne unterschieden.

Für alle Fahrzeugführer und Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr (vgl. VwV Nr. II zu § 1 StVO) teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechtes - insbesondere die Rechtsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), der StVO und bei der Personenbeförderung die Regelungen des PBefG.

Ergänzend sind für den Einsatz derartiger Fahrzeugkombinationen spezifische Anforderungen zur Begutachtung und über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) erstellt worden, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise im Interesse der Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1440
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



1. Fahrzeugkombinationen im Rahmen des Einsatzes bei Brauchtumsveranstaltungen

a) Klassische Brauchtumsveranstaltungen sind:

- Karnevalsumzüge (Personenbeförderung auf Karnevalswagen)
- Festumzüge (z.B. Personenbeförderung auf Festwagen bei Weinfesten)

Siehe hierzu beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 13.11.2001.

b) Beförderung von Personen auf Anhängern landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Rahmen von Weinbergs- und Felderrundfahrten

Der Bund- Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) hat bereits im Jahr 1997 entschieden, dass der Begriff „Brauchtumsveranstaltungen“ weit auszulegen ist.

Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen auch Weinbergs- und Felderrundfahrten. Ziel dieser Rundfahrten ist dabei nicht die gewerblich-touristische Personenbeförderung. Mit diesen Felderfahrten soll vielmehr z. B. Winzern und Landwirten unter Verwendung ihres landwirtschaftlichen Fuhrparks die Möglichkeit eröffnet werden, Orts- und Sachkundigen wein- und landwirtschaftliche Produktionsweisen nahe zu bringen; Art und Weise des Fruchtanbaus sind nicht entscheidend.

Durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I, S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988) sind von dem BMVBS für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die normalerweise für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Ausnahmebestimmungen getroffen worden, wenn sie beispielsweise im Rahmen örtlicher Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sollen diese Fahrten auch grundsätzlich nicht auf öffentlichen Straßen, sondern auf geeigneten Wald- und Wirtschaftswegen durchgeführt werden.

Lediglich beim Abholen zur Fahrt bzw. Absetzen nach der Fahrt können bestimmte Teile des innerörtlichen Straßennetzes, auf denen die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit auf max. 50 km/h begrenzt ist, mitbenutzt werden. Innerörtliche Haupt- und Erschließungsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen (in der Regel Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sollen nicht mit einbezogen werden. Nach den Vorgaben des MWVLW ist die Festlegung des Straßen- und Wegenetzes, das für die Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein muss, durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen und Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden) im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Baulastträger, der die Verkehrssicherungspflicht trägt, sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle vorzunehmen.

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit und ihres Fahrverhaltens sollen Personenbeförderungen im Rahmen der genannten Brauchtumsveranstaltungen für Fahrten auf

außerörtlichen Straßen (z. B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Die hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen den genannten Fahrzeugen (grundsätzlich 25 km/h) und dem übrigen Straßenverkehr lassen außerorts aufgrund des dadurch entstehenden hohen Gefährdungspotenzials grundsätzlich entsprechende Fahrten nicht zu.

Die zulassungsrechtlichen und technischen Voraussetzungen sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Versicherung und der Fahrerlaubnis für Brauchumsfahrten sind in dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchumsveranstaltungen (BMVBW S33/36.24.02-50 vom 18. Juli 2000, VkB1. 2000, Heft 15, S.404, geändert Heft 23, S. 680)“ definiert.

Dieses Merkblatt wurde vom BMVBS erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen der Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Unter Beachtung dieser verkehrlichen, versicherungsrechtlichen und technischen Bestimmungen sowie der ausschließlichen Benutzung des für Rundfahrten festgelegten Straßen- und Wegenetzes ist eine Beförderung von Personen im Rahmen der beantragten Fahrten als Brauchumsveranstaltung zulässig.

Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO von den Vorschriften des § 21 Abs. 2 StVO ist nicht erforderlich.

2. Fahrzeugkombinationen im gewerblich-touristischen Einsatz und die damit verbundene Personenbeförderung.

Die Verwendung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung im öffentlichen Straßenverkehr hat sich aus ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung der Beförderung innerhalb geschlossener und ansonsten verkehrsmäßig nicht erschlossener Anlagen entwickelt. Gerade in Städten und Gemeinden mit touristisch interessantem Hintergrund besteht das Bedürfnis, den Fremdenverkehr zu fördern und die vorhandenen Sehenswürdigkeiten beispielsweise durch Stadtrundfahrten u. ä. touristisch zugänglich zu machen.

Hiernach steht nicht die Brauchumpflege durch örtlich ansässige Bauern und Winzer, sondern die gewerbliche Absicht der Personenbeförderung eindeutig im Vordergrund. Derartige Fahrten sind auch nach Auffassung des BMVBS sowie des BLFA-StVO nicht mehr von der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gedeckt. Es handelt sich auch dann nicht um eine Brauchumsveranstaltung, wenn solche Fahrten über Feld- und Weinbergswegen durchgeführt werden.

Der Einsatz unterschiedlichster Fahrzeugkombinationen im öffentlichen Straßenraum erfordert für derartige Fahrten aufgrund der zu gewährleistenden aktiven und passiven Sicherheit und der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer insgesamt exakte und verbindlich zu beachtende Vorgaben und Sicherheitsanforderungen betreffend der Eignung des Fahrzeugführers und der eingesetzten Fahrzeugkombination.

Hierzu zählt auch die innerörtliche Personenbeförderung mittels Touristikbahnen, die nach dem PBefG als Linienverkehr konzessioniert ist. Die Touristikbahn fährt zu einem festgelegten Preis, zu festgelegten Zeiten auf einer festgelegten Strecke.

Die **exakten Bestimmungen hinsichtlich dieser Fahrzeugkombinationen sind zwischenzeitlich in dem „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (BMVBW S33/36.24.02-50 vom 08. März 2004, VkB1. 2004, Heft 7, S. 191)“ niedergelegt.**

Bei diesen Fahrzeugkombinationen sind neben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auch eine Ausnahmegenehmigung nach dem PBefG und eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO sowie ggf. eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Der örtliche Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wird grundsätzlich auf die von den Kreis- und Stadtverwaltungen genehmigten Strecken begrenzt. Im Linienverkehr, der von dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz genehmigt wird, sind die Fahrtstrecken Gegenstand der Konzession. Außerdem ist die personenbeförderungsrrechtliche Genehmigung nach §§ 42 bzw. 43 PBefG nur gültig i. V. m. der nach § 70 StVZO erteilten Ausnahmegenehmigung sowie mit der ggf. nach § 29 StVO erteilten Erlaubnis.

Für den Gelegenheitsverkehr (§§ 48, 49 PBefG) sind von den jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen in der Genehmigungsurkunde ebenfalls Fahrtstrecken aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Betreiber von Fahrzeugkombinationen bei gewerblicher Personenbeförderung im Linien- bzw. Gelegenheitsverkehr die subjektiven Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG nachweisen müssen. Die Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr sind für die v. g. Fahrzeugkombinationen - bei Vorliegen aller Voraussetzungen - i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG zu erteilen.

Für diese Fahrzeugkombinationen im gewerblich-touristischen Einsatz und der damit verbundenen Personenbeförderung sieht das v.g. „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ speziell vor, dass aufgrund der geringen Geschwindigkeit und ihres Fahrverhaltens, Ausnahmegenehmigungen für Fahrten auf Bundesstraßen generell nicht erteilt werden sollen.

Nach den Vorgaben des MWVLW sollen Ausnahmegenehmigungen auf den übrigen außerörtlichen Straßen (Landes- und Kreisstraßen) ebenfalls grundsätzlich nicht erteilt werden. Grund sind auch hier die hohen Differenzgeschwindigkeiten zwischen den genannten Fahrzeugen und dem übrigen Straßenverkehr.

Beförderung von Personen mit Pferdefuhrwerken

Pferdefuhrwerke unterliegen den Bestimmungen der §§ 63 bis 67 StVZO. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind nicht anzuwenden. Genehmigungspflichtig nach § 2 PBefG ist die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen und Kraftfahrzeugen. § 21 StVO ist ebenfalls nicht anwendbar, da hier lediglich die Personenbeförderung auf oder hinter Kraftfahrzeugen angesprochen wird.

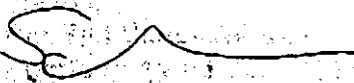
Die Führer von Pferdefuhrwerken haben allerdings als Verkehrsteilnehmer die Verhaltensvorschriften der StVO zu beachten. Insoweit sind sie auch verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand ihrer Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Die Benutzung hinsichtlich dieser Fahrzeugkombinationen ist in den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge - Anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO - niedergelegt.

Die Richtlinien können im FNverlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, Postfach 11 03 63, 48205 Warendorf (Tel.: 02581 / 6362154, Telefax: 02581 / 633146) bestellt werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungen, die beigefügten Überdrucke an die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden in Ihrem Bereich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rita Schemmer

VerteilerKreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich

10. Mai 2010

Kreisverwaltungen

Ahrweiler (10)
 Altenkirchen (10)
 Bad Kreuznach (11)
 Birkenfeld (6)
 Cochem-Zell (7)
 Mayen-Koblenz (12)
 Neuwied (10)
 Rhein-Hunsrück-Kreis (8)
 Rhein-Lahn-Kreis (10)
 Westerwaldkreis (11)
 Bernkastel-Wittlich (10)
 Eifelkreis Bitburg-Prüm (9)
 Landkreis Vulkaneifel (6)
 Trier-Saarburg (8)
 Alzey-Worms (9)
 Bad Dürkheim (10)
 Donnersbergkreis (7)
 Germersheim (9)
 Kaiserslautern (10)
 Kusel (8)
 Südliche Weinstraße (8)
 Rhein-Pfalz-Kreis (14)
 Mainz-Bingen (12)
 Südwestpfalz (9)

Stadtverwaltungen

Koblenz
 Andernach
 Bad Kreuznach
 Idar-Oberstein
 Lahnstein
 Mayen
 Neuwied
 Trier
 Frankenthal
 Kaiserslautern
 Landau
 Ludwigshafen
 Mainz
 Neustadt/W.
 Pirmasens
 Speyer
 Worms
 Zweibrücken
 Bingen
 Ingelheim

3)

Zweite Verordnung über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

2b. Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften¹⁾

Vom 28. Februar 1989

(BGBl. I S. 481), geändert durch VO vom 23. 7. 1990 (BGBl. I S. 1489) und VO vom
18. 5. 1992 (BGBl. I S. 989)

BGBl. III 9232-10

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1²⁾ (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und

¹⁾ Die Erste VO über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 669) ist mit Ablauf des 31. Juli 1983 außer Kraft getreten.

²⁾ § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 geänd. und Abs. 1a eingef. durch VO v. 18. 5. 1992 (BGBl. I S. 989).

2. AusnVO zu Straßenverkehrs. Vorschr. § 2 AusnVO 2b

2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, wenn

1. die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h hat,
2. der Zug oder einzelne Fahrzeuge von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vermietet oder auf andere Weise überlassen worden sind,
3. der Zug vom Land- oder Forstwirt selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird,
4. der Zug für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wird und
5. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, wenn die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t hat und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 zum Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen, gebildet aus einer Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t und ein oder zwei Anhängern, wenn

1. der Zug oder einzelne Fahrzeuge im Rahmen des Betriebes eines land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens eingesetzt werden,
2. der Zug vom land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer selbst oder von einer in seinem Betrieb beschäftigten Person geführt wird und
3. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und hierfür nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet ist.

2b AusnVO § 1 2. AusnVO zu straßenverkehrsr. Vorschr.

2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,

2b AusnVO §§ 3-6 2. AusnVO zu Straßenverkehrsr. Vorschr.**§ 3¹⁾** (aufgehoben)

§ 4 Abweichend von der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung des Musters 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Führerscheilmuster in der vor diesem Tage geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 1989 bei Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen 2 oder 3 ausgefertigt werden, wenn auf der Seite 4 des Vordrucks das Feld hinter der Klasse 5 mit dem Dienstsiegel versehen wird und gleichzeitig auf Seite 5 folgender Vermerk angebracht wird:

„Klasse 5 beschränkt auf Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.“

Führerscheilmuster in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung dürfen auch noch für die Ausfertigung von Ersatzführerscheinen bis zum 31. Dezember 1989 verwendet werden.

§ 5 In § 3 der 33. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471) wird das Datum „31. März 1989“ durch das Datum „31. März 1994“ ersetzt.

§ 6²⁾ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 4 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1989 in Kraft.

¹⁾ § 3 aufgehoben durch VO v. 23. 7. 1990 (BGBl. I S. 1489).

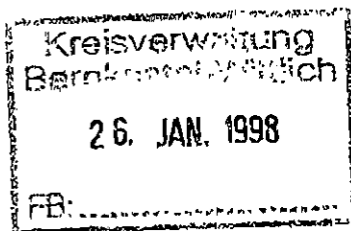
²⁾ Bish. § 6 aufgehoben, § 7 wird § 6 durch VO v. 18. 5. 1992 (BGBl. I S. 989).



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Trier

Kurfürstliches Palais · Willy Brandt-Platz 3
54 290 Trier
Postfachanschrift Postfach 15 20 · 54 203 Trier
Telex: 472 777 Telefax: 06 51/94 94 -170
Teletex: 6 519 556



Fernruf-Durchwahl: 9494-340
Bearbeiter: Herr Lutz
Az.: 333 - 2003
Datum: 23.01.1998

Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich, 54516 Wittlich
Bitburg-Prüm, 54634 Bitburg
Daun, 54550 Daun
Trier-Saarburg, 54290 Trier
Stadtverwaltung Trier, 54290 Trier
Straßen- und Verkehrsamt Trier, 54292 Trier
Straßen- und Verkehrsamt Gerolstein, 54568 Gerolstein

**Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Beförderung von Personen auf Anhängern landwirtschaftlicher
Fahrzeuge im Rahmen von Weinbergs- und Felderrundfahrten**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die bisherige Rechtsauslegung, wonach Personentransporte auf Anhängern landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Rahmen der Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten ohne Ausnahmegenehmigung unzulässig sind, mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bund-Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) erörtert.
Der BLFA-StVO hat den entsprechenden Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wie folgt positiv entschieden:

Weinbergs- und Felderrundfahrten sind typische Brauchtumsveranstaltungen. Daher bedarf es keiner entsprechenden Ergänzung in § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß nach der Ausnahmerechtsverordnung unter Brauchtumsveranstaltungen auch sogenannte Felderrundfahrten zu verstehen sind.

- 2 -

Besuchszeiten:
Mo - Do 9.00 - 12.30 und 14.30 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Trier:
Landeszentralbank Trier, Kto.-Nr. 585 01505 (BLZ 585 000 00)
PScha Köln, Kto.-Nr. 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier, Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 565 101 50)

- 2 -

Rechtlich ist der Begriff weit auszulegen; insofern sind Art und Weise des Fruchtanbaus nicht entscheidend. Maßgebend für die Durchführung von Weinbergs- und Felderrundfahrten ist nicht der Erwerbzweck, weshalb der Veranstalter auch auf die Verwendung seines vorhandenen Fuhrparks - in der Regel Traktor mit Anhänger - angewiesen ist. Im Vordergrund steht vielmehr das Ziel, Orts- und Sachkundigen landwirtschaftliche Produktionsweisen nahezubringen; dies trifft generell auch auf die Weinbergs- und Felderrundfahrten zu.

Entsprechende Fahrten sind danach zulässig, sofern bei der Beförderung von Personen auf Anhängern die Voraussetzungen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, die insbesondere technische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen normiert (BGBl. I vom 28.02.1989, S. 481).

Die Festlegung der Strecken, die für die Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein müssen, sind durch die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Baulastträger vorzunehmen.

Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörden für Weinbergs- und Felderrundfahrten bedarf es nicht. Die Rundfahrten sind jedoch vom Veranstalter bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen) anzumelden. Diese händigt dem Veranstalter den Text der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften aus und weist ihn auf die Beachtung der einschlägigen verkehrlichen, versicherungsrechtlichen und technischen Bestimmungen sowie die ausschließliche Benutzung des für Rundfahrten festgelegten Wegenetzes hin.

Die rechtlichen Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) sind bei Weinbergs- und Felderrundfahrten nicht einschlägig. Ziel dieser Fahrten ist nicht eine entgeltliche Beförderung von Personen zwischen zwei Orten im Sinne des § 1 Abs. 1 PBefG, sondern die Vermittlung von Informationen über Anbauverfahren.

Wir bitten, die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Über den Umfang der Weinbergs- und Felderrundfahrten und besondere Ereignisse ist dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis zum 30.06.1999 zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Balzer-Ludes
(Birgit Balzer-Ludes i.V.)



**Merkblatt über die
Ausrüstung und den Betrieb
von Fahrzeugen und Fahrzeug-
kombinationen für den Einsatz
bei
Brauchtumsveranstaltungen**

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Bonn,
den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1999 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes**1. Zulassungsvoraussetzungen****1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststufbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen**2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprlinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen; die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nichtwährend örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können, (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20km/h	6,5 m
25km/h	9,1 m
30km/h	12,3 m
40km/h	19,8 m

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung).

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen**5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen****Gutachten
gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften
zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen** mit/ ohne Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2 Hersteller:

1.3 Fahrzeug-Ident-Nr.:

1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation**3. Fahrzeugdaten**

3.1 Maße über alles: Länge _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn: _____ kg hinten: _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf Grad begrenzt *)

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*:

 Zugöse Zugkugelpkupplung Bolzenkupplung Sonstige Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

 Originalzustand geänderte Ausführung:

hinten:

 Kupplungskugel Bolzenkupplung**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten *)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen

 vorn/ hinten/ keine(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug / hinter dem Fahrzeug / vor der Fahrzeugkombination /
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

 6 km/h / 25 km/h / _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

*) zutreffendes ankreuzen

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

- 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)
- 5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse,
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen
- 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: _____ kN
V-Wert min.: _____ kN
Stützlast min.: _____ kN
- 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o g Veranstaltung.

- 5.5 Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

((Siegel))

*) zutreffendes ankreuzen